

Förderkreis Hospiz Mittelhessen e.V.

Satzung

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Förderkreis führt den Namen „Förderkreis Hospiz Mittelhessen e.V.“ - im folgenden „Förderkreis“ genannt -.
2. Der Förderkreis hat seinen Sitz in Wetzlar und ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Wetzlar eingetragen.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweckbestimmung

1. Ideelle und finanzielle Förderung des Hospizes „Haus Emmaus“ in Wetzlar.
2. Unterstützung der Vernetzung der Hospizdienste und ihre Integration in das Gesundheitswesen in Mittelhessen.
3. Bewusstseinsbildung und –förderung der Öffentlichkeit, der Einrichtungen des Gesundheits- und Sozialwesens, der Kirchen, der Politik, der Wirtschaft und Verwaltung durch Unterstützung einer zielführenden und nachhaltigen Öffentlichkeitsarbeit für die Hospizbewegung.
4. Unterstützung von Einrichtungen nach Maßgabe des § 58 Abgabenordnung (AO), welche die vorgenannten Aufgaben ganz oder teilweise fördern oder verfolgen.
Dazu gehören u. a. die Beteiligung an gemeinnützigen Stiftungen jeglicher Art zur Förderung der Hospiz- und Palliativversorgung, insbesondere zur Unterstützung des stationären Hospiz „Haus Emmaus“, eingeschlossen der Ambulante Palliativberatungsdienst sowie die Hospiz-Akademie Mittelhessen in Wetzlar.
5. Für die Erfüllung dieser satzungsmäßigen Zwecke sollen geeignete Mittel durch Beiträge, Umlagen, Spenden, Zuschüsse und sonstige Zuwendungen eingesetzt werden.
6. Der Förderkreis verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinn des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der AO in der jeweils gültigen Fassung.
7. Der Förderkreis ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
8. Mittel des Förderkreises dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Förderkreises erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mittel des Förderkreises.
9. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Förderkreises fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
10. Der Förderkreis ist politisch und konfessionell neutral.

§ 3 Mitgliedschaft

Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden, die bereit ist, Ziele und Satzungszwecke des Förderkreises nachhaltig zu fördern.

Zum Ehrenmitglied werden Mitglieder ernannt, die sich in besonderer Weise um den Förderkreis verdient gemacht haben. Hierfür ist ein Beschluss der Mitgliederversammlung erforderlich.

Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung befreit, sie haben jedoch die gleichen Rechte und Pflichten wie ordentliche Mitglieder und können an Versammlungen und Sitzungen teilnehmen.

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder sind berechtigt, an allen angebotenen Veranstaltungen des Förderkreises teilzunehmen. Sie haben darüber hinaus das Recht, gegenüber dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Anträge zu stellen. In der Mitgliederversammlung kann das Stimmrecht nur persönlich ausgeübt werden.

Die Mitglieder sind verpflichtet, den Förderkreis und den Förderkreiszweck - auch in der Öffentlichkeit - in ordnungsgemäßer Weise zu unterstützen.

§ 5 Beginn/Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft muss gegenüber dem Vorstand schriftlich beantragt werden.

Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit abschließend. Der Vorstand ist nicht verpflichtet, Ablehnungsgründe dem/der Antragsteller/in mitzuteilen, ein Aufnahmeanspruch ist ausgeschlossen. Die Mitgliedschaft endet durch freiwilligen Austritt, Ausschluss, Tod des Mitglieds oder Verlust der Rechtsfähigkeit bei juristischen Personen.

Die freiwillige Beendigung der Mitgliedschaft muss durch schriftliche Kündigung zum Ende des Geschäftsjahres unter Einhaltung einer dreimonatigen Frist gegenüber dem Vorstand erklärt werden.

Der Ausschluss eines Mitgliedes kann mit sofortiger Wirkung und aus wichtigem Grund dann ausgesprochen werden, wenn das Mitglied in grober Weise gegen die Satzung, Ordnungen, den Satzungszweck oder die Förderkreisinteressen verstößt. Dem Mitglied ist unter Fristsetzung von zwei Wochen Gelegenheit zu geben, sich vor dem Vorstand zu den erhobenen Vorwürfen zu äußern. Über den Ausschluss eines Mitgliedes entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit.

Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedsverhältnis. Eine Rückgewähr von Beiträgen, Spenden oder sonstigen Unterstützungsleistungen ist grundsätzlich ausgeschlossen. Der Anspruch des Förderkreises auf rückständige Beitragsforderungen bleibt hiervon unberührt.

§ 6 Mitgliedsbeiträge

Für die Höhe der jährlichen Mitgliederbeiträge, Förderbeiträge, Aufnahmegebühren/Umlagen ist die jeweils gültige Beitragsordnung maßgebend, die von der Mitgliederversammlung beschlossen wird.

§ 7 Organe des Förderkreises

Organe des Förderkreises sind

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand
- das Kuratorium

§ 8 Mitgliederversammlung

Oberstes Organ des Förderkreises ist die Mitgliederversammlung, sie hat insbesondere folgende Aufgaben:

- die Jahresberichte entgegenzunehmen und zu beraten,
- Entlastung des Vorstandes,
- (im Wahljahr) den Vorstand zu wählen,

- über die Satzung, Änderungen der Satzung, die Ordnungen, sowie die Auflösung des Förderkreises zu bestimmen,
- die Kassenprüfer zu wählen, die weder dem Vorstand noch einem vom Vorstand berufenen Gremium angehören und nicht Angestellte des Förderkreises sein dürfen,
- auf Vorschlag des Vorstandes das Kuratorium zu berufen.

Eine ordentliche Mitgliederversammlung wird vom Vorstand des Förderkreises nach Bedarf, mindestens einmal im Geschäftsjahr, nach Möglichkeit im ersten Halbjahr, einberufen. Die Einladung erfolgt drei Wochen vorher schriftlich durch den Vorstand mit Bekanntgabe der vorläufig festgesetzten Tagesordnung an die dem Förderkreis zuletzt bekannte Mitgliederadresse.

3. Die Tagesordnung der ordentlichen Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Punkte zu umfassen:
 - Bericht des Vorstands,
 - Bericht des Kassenprüfers,
 - Entlastung des Vorstands,
 - Wahl von zwei Kassenprüfer/innen, sofern sie ansteht,
 - Genehmigung des vom Vorstand vorzulegenden Haushaltsvoranschlags für das laufende Geschäftsjahr,
 - Festsetzung der Beiträge/Umlagen für das laufende Geschäftsjahr bzw. zur Verabschiedung von Beitragsordnungen,
 - Beschlussfassung über vorliegende Anträge.
4. Anträge der Mitglieder zur Tagesordnung sind spätestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung beim Förderkreisvorstand schriftlich einzureichen. Nachträglich eingereichte Tagesordnungspunkte müssen den Mitgliedern rechtzeitig vor Beginn der Mitgliederversammlung mitgeteilt werden.
5. Der Vorstand hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung unverzüglich einzuberufen, wenn es das Interesse des Förderkreises erfordert oder wenn die Einberufung von mindestens 20 % der stimmberechtigten Förderkreismitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird.

Der/die Vorsitzende oder eine/r seiner Stellvertreter/innen leitet die Mitgliederversammlung. Auf Vorschlag des/der Vorsitzenden kann die Mitgliederversammlung eine/n besonderen Versammlungsleiter/in bestimmen, der nicht Vereinsmitglied sein muss. Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden in einem Protokoll innerhalb von zwei Monaten nach der Mitgliederversammlung niedergelegt und von einem vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied sowie dem Protokollführer unterzeichnet. Das Protokoll kann von jedem Mitglied auf der Geschäftsstelle eingesehen werden.

§ 9 Stimmrecht/Beschlussfähigkeit

1. Stimmberechtigt sind ordentliche Mitglieder und Ehrenmitglieder. Jedes Mitglied hat mit Vollendung des 18. Lebensjahres eine Stimme, die nur persönlich ausgeübt werden darf. Eine Stimmrechtsübertragung ist ausgeschlossen.
2. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
3. Die Mitgliederversammlung fasst die Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht. Bei Stimmgleichheit gilt der gestellte Antrag als abgelehnt.

4. Abstimmungen in der Mitgliederversammlung sind nur dann schriftlich und geheim durchzuführen, wenn dies auf Verlangen der Mehrheit der an der Beschlussfassung teilnehmenden Mitglieder ausdrücklich verlangt wird.
5. Für Satzungsänderungen und Beschlüsse zur Auflösung des Förderkreises ist eine Dreiviertel-Mehrheit der erschienenen Stimmberechtigten erforderlich.
6. Satzungsänderungen werden allen Förderkreismitgliedern schriftlich mitgeteilt.

§ 10 Vorstand

1. Der Vorstand setzt sich wie folgt zusammen:
 - eine/ein Vorsitzende/r
 - zwei stellvertretende Vorsitzende
 - ein/eine Schatzmeister/in
 - bis zu vier Beisitzer.Sie werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt. Die unbegrenzte Wiederwahl von Vorstandsmitgliedern ist zulässig. Nach Fristablauf bleiben die Vorstandsmitglieder bis zum Amtseintritt ihrer Nachfolger im Amt. Außerdem gehören dem Vorstand :
 - der/die Vorsitzende des Aufsichtsrates der Hospiz Mittelhessen gGmbH und
 - der /die Vorsitzende des Kuratoriums des Förderkreises Hospiz Mittelhessen e.V.an.

Der Vorstand leitet verantwortlich die Förderkreisarbeit. Er kann sich eine Geschäftsordnung geben und besondere Aufgaben unter seinen Mitgliedern verteilen oder Ausschüsse für deren Bearbeitung einsetzen. Der Vorstand kann zur Führung der laufenden Geschäfte einen Geschäftsführer/in einsetzen und dieser/m rechtsgeschäftliche Vollmacht erteilen.
2. Vorstand im Sinn des § 26 BGB sind der/die erste Vorsitzende/r, die stellvertretenden Vorsitzenden, der/die Schatzmeister/in.

Der Förderkreis wird gerichtlich und außergerichtlich durch die/den Vorsitzende/n oder ihre/seine Stellvertreter und ein weiteres Vorstandsmitglied vertreten.
3. Der Vorstand beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind oder einer Beschlussfassung im schriftlichen Umlaufverfahren zugestimmt wird. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
4. Beschlüsse des Vorstandes werden in einem Sitzungsprotokoll niedergelegt und von mindestens zwei vertretungsberechtigten Vorstandsmitgliedern unterzeichnet.
5. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner/ihrer Wahlzeit aus, ist der Vorstand berechtigt, ein kommissarisches Vorstandsmitglied zu berufen. Auf diese Weise bestimmte Vorstandsmitglieder bleiben bis zur nächsten Mitgliederversammlung im Amt.
6. Der Vorstand ist ermächtigt, Satzungsänderungen, die sich auf Grund formaler Vorgaben des Gerichtes oder des Finanzamtes ergeben, vorzunehmen.

§ 11 Kuratorium

Das Kuratorium besteht aus bis zu 25 Mitgliedern, die nicht Mitglieder des Förderkreises sein müssen. Die Kuratorinnen und Kuratoren werden jeweils auf die Dauer von drei Jahren von der Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes berufen. Das Kuratorium wählt aus seiner Mitte eine/n Vorsitzende/n für drei Jahre; Wiederwahl ist möglich.

Kuratoriumssitzungen werden von der/dem Vorsitzenden mindestens einmal im Jahr einberufen. Eine außerordentliche Sitzung ist einzuberufen, wenn mehr als 1/3 der Kuratorinnen und Kuratoren die Einberufung schriftlich unter Angabe der Gründe verlangen. Der/die Vorsitzende des Vorstandes

des und der /die Geschäftsführer/in nehmen an den Sitzungen mit beratender Stimme teil. Vertretung durch andere Vorstandsmitglieder ist möglich.

Das Kuratorium unterstützt den Vorstand bei der Erfüllung des Förderkreiszweckes. Es berät den Vorstand in allen zentralen Fragen der strategischen Entwicklung, in Grundsatzfragen der Hospizbewegung und ihrer inneren und äußeren Vernetzung, ihrer Finanzierung, der öffentlichen Bewusstseins- und politischen Meinungsbildung.

§ 12 Kassenprüfer

Von der Jahresmitgliederversammlung sind zwei Kassenprüfer für die Dauer von zwei Jahren zu wählen.

Die Kassenprüfer haben die Aufgabe, Rechnungsbelege sowie deren ordnungsgemäße Verbuchung und die Mittelverwendung zu überprüfen sowie mindestens einmal jährlich den Kassenbestand des abgelaufenen Kalenderjahres festzustellen. Die Prüfung erstreckt sich nicht auf die Zweckmäßigkeit der vom Vorstand getätigten Ausgaben. Die Kassenprüfer haben die Mitgliederversammlung, und zuvor den Vorstand, über das Ergebnis der Kassenprüfung zu unterrichten.

§ 13 Auflösung des Förderkreises

Bei Auflösung oder Aufhebung des Förderkreises oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Förderkreises an das Hospiz „Haus Emmaus“ oder eine vergleichbare Einrichtung, falls das „Haus Emmaus“ nicht mehr besteht. Das „Haus Emmaus“ oder die vergleichbare Einrichtung haben es ausschließlich für gemeinnützige/mildtätige Zwecke zu verwenden.

§ 14 Liquidatoren

Als Liquidatoren werden die im Amt befindlichen vertretungsberechtigten Vorstandmitglieder bestimmt, soweit die Mitgliederversammlung nichts anderes abweichend beschließt.

Vorstehender Satzungsinhalt wurde von der Gründungsversammlung am
13. Mai 2004 beschlossen.

Die Gründungsmitglieder des Förderkreises zeichnen wie folgt:

1. Lisch Klab
2. Barbara Jürg
3. Karin Wilken
4. Maria Stumpf

5. Helga Klübert
6. Gisela Figgel
7. Ingrid Kuch
8. _____

§2, Abs 4 wurde durch die Mitgliederversammlung am 18. März 2009 ergänzt.

§10 Abs.1 + 2 wurden durch die Mitgliederversammlung am 22. April 2015 geändert.